

VEREIN DER FREUNDE DES MUSEUMS FÜR FOTOGRAFIE

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Verein der Freunde des Museums für Fotografie e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, das Medium der Fotografie als Kulturgut, insbesondere das im Rahmen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz errichtete Museum für Fotografie, nachhaltig zu fördern und an seinem weiteren Aufbau und seinen sämtlichen Aktivitäten mitzuwirken.
2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) die Förderung und Durchführung von Ausstellungen, Symposien und Veranstaltungen, die die Fotografie in ihrem gesamten Spektrum bis hin zu den elektronischen Medien, einer breiten Öffentlichkeit vermitteln;
 - b) die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten zur Geschichte, insbesondere in Deutschland, und der Theorie der Fotografie. Die erzielten Forschungsergebnisse sind zeitnah zu veröffentlichen;
 - c) die Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur konservatorischen und dokumentarischen Sicherung eigener und fremder fotografischer Bestände, die der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind;
 - d) den Erwerb von Fotografien und Fotoarbeiten sowie die Verwaltung, Lagerung und wissenschaftliche Betreuung, der dem Museum für Fotografie leihweise überlassenen oder geschenkten Bestände, die der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind;
 - e) die vorgenannte Förderung erfolgt durch die Beschaffung von Mitteln für den Verein oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine

Körperschaft öffentlichen Rechts, welche damit Wissenschaft, Forschung und Kultur im Sinne der vorgenannten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwirklicht.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins, beim Wegfall seines bisherigen Zwecks oder der Aufhebung der steuerbegünstigten Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz zugunsten des Museums für Fotografie, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Natürliche Personen können einfache oder fördernde Mitglieder werden; juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand erworben.
4. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages - er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr - verbunden.

Die Höhe des Jahresbeitrages für einfache Mitglieder und für fördernde Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 28.02. eines jeden Jahres zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für neu eintretende Mitglieder ist spätestens einen Monat nach der schriftlichen Zustimmung des Mitglieds, gemäß Abs. 2, an den Verein zu zahlen.

5. Der Leiter des Museums für Fotografie ist von Amts wegen Mitglied des Vereins und von der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge befreit.

6. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod der natürlichen Person oder durch Auflösung bei der juristischen Person;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- d) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder wenn das Verbleiben des Mitglieds das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet.

Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnendes Protokoll zu verfassen.
2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen der Mehrheit des Kuratoriums oder eines Viertels der Mitglieder – eine außerordentliche Versammlung einberufen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen – der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet – zu erfolgen.
5. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Tätigkeitsbericht und den Finanzbericht für das abgelaufene Jahr entgegen. Darüber ist in der Mitgliederversammlung abzustimmen und Entlastung des Vorstandes zu erteilen.

Darüber hinaus hat die ordentliche Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Entlastung des Rechnungsprüfers
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Auflösung des Vereins.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zu den etwa vom Registergericht verlangten oder sonst zweckmäßigen formalen Änderungen der Satzung ist der Vorsitzende des Vorstands ermächtigt.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus höchstens acht Mitgliedern, mindestens jedoch vier Mitgliedern, nämlich
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem jeweiligen Leiter des Museums für Fotografie.
2. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt, wobei einer von ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Abhaltung von Neuwahlen im Amt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt.
4. Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied aus, so ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand soll sich in wichtigen Fragen mit dem Kuratorium beraten.
7. Der Vorstand ist berechtigt, der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Ernennung eines Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern zu machen. Diese sind

zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von Mitgliedern.

§ 7

Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand jeweils für die Dauer von drei Jahren berufen.
2. Der Vorsitzende des Vorstands ist zugleich Vorsitzender des Kuratoriums.
3. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

§ 8

Förderer des Vereins

4. Förderer des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördergesuche sind schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über die Zugehörigkeit zu den Förderern des Vereins abschließend entscheidet. Die Ablehnung von Fördergesuchen bedarf keiner Begründung. Förderer sind nicht zwangsläufig Mitglieder des Vereins.
5. Förderer des Vereins haben das Recht, Informationen über die Weiterleitung und Verwendung der Förderbeiträge zu erhalten.

§ 9

Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einzuberufenden Mitgliederversammlung stattfinden. Es müssen mindestens Zweidrittel aller Mitglieder vertreten sein und die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.

Berlin, den 18. Februar 2013